

7/SN-88/ME von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8512/4-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481  
DVR: 0090204 Dr.  
Sachbearbeiter: Niederle  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9253  
od. 75 65 01

Familienlastenausgleichsgesetz 1967;  
Entwurf einer Gesetzesänderung (Schulbücher)

An die  
Parlamentsdirektion  
W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	7. GE 9 88
Datum:	29. FEB. 1988
Verteilt	2.3.1988 P.OMSK

St. Klawar

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Präsidium, beehrt sich angeschlossen 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf zu  
übermitteln.

Beilagen

Wien, am 24. Februar 1988  
Für den Bundesminister:  
Dr. ZANT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Kahler*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Z1. 8512/4-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481  
DVR: 0090204 Dr.  
Sachbearbeiter: Niederle  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9253  
od. 75 65 01

Familienlastenausgleichsgesetz 1967;  
Entwurf einer Gesetzesänderung (Schulbücher)  
Bezug: do. GZ 28 0102/1-II/8/88  
vom 11. Jänner 1988

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Mahlerstraße 6  
1015 W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Präsidium, beehrt sich, zu dem im Betreff angeführten Entwurf mitzuteilen, daß hiezu grundsätzlich keine Bemerkungen anzubringen sind. Aus den zugehörigen Erläuterungen (B, Besonderer Teil) zu Artikel I, Z. 2, geht jedoch hervor, daß eine Bareinlösung der Schulbuch-Gutscheine bei den Postämtern unter Einbindung der P.S.K. als zweckmäßig erachtet wird.

Eine solche Bareinlösung bei den Postämtern ist grundsätzlich möglich. Vom Standpunkt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung sollte jedoch auf eine Erbringung des Identitätsnachweises verzichtet werden, da nicht jeder

- 2 -

Schüler einen Schülerschein besitzt und die Kontrolle der Nämlichkeit sich dadurch gegebenenfalls sehr zeit- und kostenaufwendig gestalten würde. Ohne den Nachweis der Identität wäre eine rasche, unbürokratische und nur mit geringfügigen Kosten behaftete Bareinlösung der Gutscheine bei Postämtern denkbar.

Die Entscheidung, ob gegebenenfalls auf den Nachweis der Identität verzichtet werden kann, liegt jedoch im do. Kompetenzbereich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wien, am 24. Februar 1988

Für den Bundesminister:

Dr. ZANT